

Samtgemeinde Barnstorf

69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen IV“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung	2
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der TöB und sonstigen Behörden	20
5. Eingaben der Nachbargemeinden	25
6. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	25

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Samtgemeinde Barnstorf hat im Vorfeld zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Standortkonzept zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung für den Außenbereich des Samtgemeindegebietes erstellt. Im Standortkonzept Windenergie hat die Samtgemeinde analysiert, inwieweit die Flächen im Außenbereich der Samtgemeinde eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Diese Flächennutzungsplanänderung basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes Windenergienutzung. Insgesamt wurden ursprünglich 13 Standorte mit Teilbereichen für die Windenergie in den Vorentwurfsstand der Flächennutzungsplanänderung überführt. Beim 14. Teilbereich handelt es sich um einen Standort, in dem derzeit sechs Windenergieanlagen stehen. Im Rahmen des Standortkonzeptes konnte die Fläche aufgrund der nunmehr zu berücksichtigenden Abstände zu Wohnnutzungen überwiegend nicht mehr bestätigt werden und wurde wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Laufe des Verfahrens wurden abschließend 7 Standorte bestätigt und in den Teilbereichen 1, 3, 6, 7, 9, 10 und 13 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planung erfolgt nach dem „Rotor-Out“-Prinzip, d.h. der Turmfuß der Windenergieanlage muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden. Die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Sonderbauflächen überstreichen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Samtgemeinde Barnstorf mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei ist das Ziel der Förderung von regenerativen Energien in der Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig werden dort aber auch Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen formuliert.

Im Kapitel Ziele von Natura 2000/Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen. Die vorliegende Planung ist gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorliegende Planung kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung werden dabei Abstände von mindestens 1.000 m eingehalten, außerdem wird zwischen den Teilbereichen 10 und 13 ein 2.000-m.-Korridor freigehalten um funktionale Wechselbeziehungen zwischen den bedeutsamen Kranichschlafplätzen und den Vorsammelplätzen und Nahrungsräumen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes (Spezielle Artenschutzprüfung-SAP) erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei ist die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte auf Basis der vorliegenden faunistischen Erfassungen innerhalb der Teilbereiche. Zusätzlich wurden Daten zu bedeutenden Gastvogellebensräumen ausgewertet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeichnen sich keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen. Insbesondere in den Teilbereichen 7, 10 und 13 ist mit Regelungsbedarf hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Wiesenweihe und Rohrweihe zu rechnen. Allerdings lagen die festgestellten Vorkommen in der Regel in größerer Entfernung, so dass davon ausgegangen wird, dass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall durch einen 50-m-Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche vermieden werden kann. Bezüglich des Rotmilans können auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen in Teilbereich 7 notwendig werden. Auch bauzeitliche Schutzmaßnahmen können regelmäßig erforderlich werden. Bezüglich des Artenschutzrechtes sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere die Teilbereiche 6, 7, 10 und 13 Kiebitz relevant. Hier können Vorkommen des Kiebitz und seltener des Großen Brachvogels und der Wachtel betroffen sein. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist mit einem entsprechenden Maßnahmenbedarf zu rechnen. In den Teilbereichen 6, 7 und 10 deuten sich Betroffenheiten von bedeutenden Gastvogellebensräumen an, mit entsprechendem Maßnahmenbedarf ist zu rechnen. Grundsätzlich wurden mit der gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen deutlichen Flächenreduzierung die Konfliktlage hinsichtlich des Artenschutzrechtes deutlich entschärft. Es ist zu beachten, dass auf der vorliegenden Ebene noch keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung einfließen können.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung, untergliedert nach den einzelnen Schutzgütern.

Bezüglich der Biotoptypen kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und teilweise Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in mehreren Teilbereichen mehr oder weniger zu finden.

Bezüglich der Brutvögel erfolgte eine Auswertung einer Übersichtskartierung für die Teilbereiche 1 bis 5. Für den Teilbereich 6 liegen Daten aus einer Untersuchung zu einem Windpark vor. Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche von besonderer Planungsrelevanz: Hinsichtlich des Kollisionsrisikos Ein Vorkommen des Baumfalkens in Teilbereich 2, ein Vorkommen des Uhus in Teilbereich 6 und zwei Vorkommen des Wespenbussard in Teilbereich 6. Hinsichtlich von Störwirkungen ist der Kiebitz in den Teilbereichen 3 und 4 relevant. Außerdem die Waldschnepfe in Teilbereich 6. Bezüglich der Gastvögel erfolgten für den überwiegenden Teil der Flächen keine systematische Untersuchungen im Zuge der vorliegenden Planung. Zu Teilbereich 6 liegen jedoch Kenntnisse aus einer Windparkplanung vor. Bedeutende hinsichtlich der Windenergienutzung relevante Vorkommen wurden in dem Teilbereich nicht festgestellt. Bezüglich der Fledermäuse wurden für die vorliegende Planung keine systematischen Untersuchungen durchgeführt. Grundsätzlich ist in allen Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten Arten wie Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus zu rechnen. Dabei können Teilflächen Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind teilweise schutzwürdige Böden in den Teilbereichen vorhanden, teilweise verlaufen auch Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie durch die Teilbereiche. Ansonsten sind keine besonderen Wertigkeiten zu nennen. Bezüglich des Landschaftsbildes vor allem im Umfeld der Teilbereiche 4 bis 7 teilweise hohe Wertigkeiten ausgeprägt. Basierend auf einer Referenzanlagenhöhe von 220 m ist der Wirkraum im Landschaftsbild mit Radien von 3,3 km um die Teilbereiche zu bemessen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch wurden im Rahmen des Standortkonzepts Wohnnutzungen Abstände von mindestens 660 m berücksichtigt. Kulturgüter sind in mehreren Teilbereichen in Form von archäologischen Bodenfunden bekannt. Ein weiteres Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Als sonstige Sachgüter sind insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Erschließungswege sowie in mehreren Teilbereichen die bestehenden WEA zu nennen. Besondere Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. In Abhängigkeit der gegebenen Bestandssituation unterscheiden sich diese für die Teilbereiche. Bei den Teilbereichen 1, 6, 7, 10 und 13 handelt es sich um Neudarstellungen im Flächennutzungsplan. Teilbereich 3 und 9 werden teilweise erweitert. Teilbereich 14 wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen werden für Umsetzung der Planung insbesondere folgende unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild prognostiziert: Bezüglich der Biotoptypen kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der künftigen Windenergieanlagen und Erschließungseinrichtungen die bestehenden Biotopstrukturen in ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Vorwiegend sind wahrscheinlich geringwertige Biotopstrukturen betroffen. Die Verluste sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Bezüglich der Brutvögel sind in den Teilbereichen 6, 7, 10 und 13 ist je nach Anlagenstandort Vertreibungswirkungen für den Kiebitz zu erwarten. In Teilbereich 7 und 13 können gegebenenfalls auch kleinräumige Vertreibungswirkungen auf den Großen Brachvogel auftreten, teilweise können auch Wachtelvorkommen betroffen sein. Für die Arten Wiesenweihe und Rohrweihe sind auf der nachgeordneten Ebene hinsichtlich des Kollisionsrisikos gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich. Aufgrund der relativ großen Abstände ist hier insbesondere ein 50-m-Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche ausreichend. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Bezüglich der Gastvögel können erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen insbesondere in den Teilbereichen 6, 7 und 10 nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechendem Maßnahmenbedarf ist zu rechnen. Fledermäuse können ebenfalls von Kollisionen betroffen sein. Allerdings bieten hier temporäre Abschaltungen von WEA in der Regel ein sicheres Mittel zur Vermeidung von Kollisionen.

Die vorbereiteten Versiegelungen des Bodens sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers werden nicht prognostiziert, da im Zuge von Windparkplanungen insgesamt nur kleine Flächenanteile versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu prognostizieren. Es wird freie Landschaft überplant. Aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen werden zudem landschaftsbildrelevante Fernwirkungen verursacht. Es liegt somit ein erheblicher Eingriff vor. Der Wirkradius, in dem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzunehmen sind, wird in den Kartenausschnitten zur Landschaftsbildwertigkeit dargestellt.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Lärmemissionen und Schattenwurf verbunden. Weiterhin kann es zu Lichtreflexionen kommen. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zudem zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Baukörper kommen. Grundsätzlich wurden auf Ebene des Standortkonzeptes Mindestabstände angesetzt, um diesbezügliche Auswirkungen zu vermeiden. Somit wird an

dieser Stelle grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch auftreten.

Bezüglich der Kulturgüter sind die denkmalschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen sind unter deren Berücksichtigung nicht anzunehmen. Unter den Sachgütern werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile. Der Haupt-Flächenanteil innerhalb der Sondergebiete wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffsfolgen ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Mit der Planung ist jedoch eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet verbunden. Durch die Berücksichtigung besonders wertgebender Bereiche (z.B. Schutzgebiete) werden grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild getroffen. Auf nachgelagerter Planungsebene ist regelmäßig mit weiteren Vermeidungsanforderungen, insbesondere temporären Betriebseinschränkungen zum Fledermausschutz und bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu rechnen. Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB** wurden fünf Stellungnahmen schriftlich vorgebracht. Zudem fand eine Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf am 06.03.2023 statt.

In einer ersten schriftlichen Stellungnahme wurde gemutmaßt, dass tatsächlich durch höhere Anlagen als bei der gewählten Referenzanlage geringere Abstände zur Wohnbebauung entstehen könnten und die Einspruchsmöglichkeiten gegen Anlagen durch den Flächennutzungsplan eingeschränkt würden. Einspruchsmöglichkeiten gegen genehmigte WEA bestehen jedoch grundsätzlich, unabhängig davon, ob eine Flächennutzungsplandarstellung besteht oder nicht. An dieser Stelle weist die Samtgemeinde Barnstorf explizit darauf hin, dass die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde derzeit keine Ausschlusswirkung hat. Insofern können derzeit überall WEA beantragt werden, soweit keine harten Tabuzonen dem entgegenstehen. Größere als die gewählten Abstände mindestens 2fache Anlagenhöhe werden auch aus naturschutzrechtlichen Gründen um das Große Meer herum als nicht rechtssicher erachtet.

Angeregt wurde weiterhin, höhere Anlagen als 220 m als Referenzanlagen zu verwenden, um größere Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenregieanlagen zu erzielen. Dem wurde nicht gefolgt. Die Durchschnittshöhe der in Niedersachsen im vergangenen Jahr (2022) genehmigten WEA betrug 217 m. Insofern ist nach Ansicht der Samtgemeinde Barnstorf die Anwendung einer Referenzanlage mit einer Höhe von 220 m nicht zu beanstanden.

In einer Stellungnahme wurde um Überprüfung der Aufnahme von zwei Flurstücken in den ehemaligen Standort 2 (Rödenbeck) gebeten. Der Standort wird nicht weiter verfolgt. Im Übrigen liegen die beiden Flurstücke auch außerhalb des ehemaligen Eignungsgebietes.

Eine Anwohnerin aus Aldorf verwies auf die bereits bestehende Beeinträchtigung ihrer Wohnnutzung durch. Durch ein Nicht-Weiterverfolgen des Standortes 2 wird eine mögliche zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung vermieden.

In einer Stellungnahme wurde die Darstellung des Teilbereiches 8 östlich von Dörpel begrüßt. Hier könnten sieben moderne Windenergieanlagen entstehen. Zur hier vorliegenden Entwurfsfassung der Planungen wurde der Standort als Eignungsgebiet jedoch nicht weiter verfolgt, weil er den Mindestabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet unterschreitet. Zum Entwurfsstand wird ein pauschaler Abstand von 1.200 m¹ berücksichtigt, so dass die Potenzialfläche entfällt. Grundsätzlich bestehen hier aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet und Informationen der UNB zufolge Zweifel, ob eine FFH-Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Die Samtgemeinde verzichtet daher vorsorglich auf die Darstellung des Teilbereichs, dabei berücksichtigt sie, dass mit der vorgesehenen Flächenkulisse die Anforderungen bezüglich der Raumsubstanz deutlich erfüllt werden können. Weiter südlich werden außerdem bereits zwei neue Windparkstandorte geschaffen. Diese halten jeweils einen relativ großen Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet ein. Für die beiden Teilbereiche sind der Samtgemeinde Planungen bekannt, für die voraussichtlich eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass sie mit ihrer Planung der Windenergie substantziell Raum verschafft, auf die Darstellung eines dritten Standortes im Südosten des Samtgemeindegebiets sollte deshalb verzichtet werden.

In einer weiteren Stellungnahme wurde bezweifelt, dass das Vorkommen von Wiesenweihen- und Rohrweihenbrutplätzen einer Windenergienutzung entgegenstehen würde. Nach den Abwägungsergebnissen aus dem Vorentwurf werden jedoch keine Teilbereiche hauptursächlich auf Grund des Vorkommens der Wiesenweihe reduziert. Mittlerweile haben sich zudem die gesetzlichen Grundlagen geändert. So ist gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) im Nahbereich bis 400 m um einen Brutstandort der Wiesenweihe von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen vermieden werden kann. D.h. bei Unterschreitung eines Abstands von 400 m geht der Gesetzgeber davon aus, dass der artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 Satz erfüllt wird. Weiterhin sind hier nach den Ergebnissen der Übersichtskartierung der Brutvögel (NWP 2023) vergleichsweise sehr hohe Dichten an Kiebitzen, Feldlerchen und Vorkommen vom Großen Brachvogel, Rotschenkel und Uferschnepfe und die hohe Bedeutung für Gastvögel (Blüml, 2022) relevant, so dass in der Gesamtheit der zu beachtlichen Abwägungsbelange einschließlich des unter Vorsorgeaspekten zu sichernden Freihaltekorridors für Kraniche dieser Teilbereich zu Gunsten der Belange von Natur und Landschaft nicht für die Windenergie dargestellt wird.

Für die **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB** wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 24.10.2023 bis zum 24.11.2023 ins Internet gestellt und im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich ausgehängt. Es sind 9 Stellungnahmen von privater Seite eingegangen, davon 2 Schreiben einer Interessengruppe mit 32 Unterschriften.

Bedenken einer Interessengruppe gegen die Darstellung der Teilbereiche 10 „Donstorf“ und den Teilbereich 13“Nördlich Barver“

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Im Rahmen ihres Standortkonzeptes kommt die Samtgemeinde zu dem Ergebnis, dass Teilbereich 10 und 13 jeweils eine Eignung als Sondergebiet für die Windenergienutzung aufweisen. Um ein Barrierewirkung zu vermeiden, wurde zwischen

¹ Vgl.: Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

den beiden Flächen ein 2.000-m-Korridor berücksichtigt. Der Darstellung des Teilbereichs 10 als Sondergebiet für die Windenergie ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang zuerkannt, weil die Auswirkungen auf die Flächenkulisse insgesamt wegen der Überlagerung durch andere Tabuzonen relativ gering bleiben und im Übrigen ausweislich der Einzelflächenprofile zumeist nur überschaubare Anteile der unter Landschaftsschutz gestellten Flächen betreffen. Die Darstellung des Teilbereichs 13 als Sondergebiet für die Windenergie ist ebenfalls Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Abstände zum nächsten Teilbereich 10 mit der UNB abgestimmt.

Zu den angesprochen Punkten der Einwender wurde wie folgt abgewogen:

Landschaftsschutzgebiete

Der Hinweis zu den Landschaftsschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage des Einwenders ist nicht korrekt. Die im Samtgemeindegebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete müssen im Gegensatz zur vormaligen Flächennutzungsplanung vor dem Hintergrund der Novellierung des Naturschutzgesetzes nicht als Tabuzone gewertet werden. Die Behauptung des Einwenders, die Landschaftsschutzverordnungen wären pauschal aus der Betrachtung ausgeblendet worden, ist unzutreffend. Die Samtgemeinde legt ihrer Planung die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geänderte Fassung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zugrunde, die es mit sich gebracht hat, dass Landschaftsschutzgebiete für Zwecke der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht worden sind. In Konsequenz dessen können Sondergebiete für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, ohne dass dies mit § 1 Abs. 3 BauGB unvereinbar wäre. Auch wenn die Samtgemeinde die Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als Tabuzonen gewertet hat, bleiben die sich hiermit verbindenden Auswirkungen überschaubar, zumal die Landschaftsschutzgebiete weitgehend durch andere Tabuzonen überlagert werden. Davon abgesehen hat sich die Samtgemeinde abwägend mit den Belangen des Landschaftsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Nutzung regenerativer Energien auseinandergesetzt, soweit sich Sondergebiete bzw. Teile derselben innerhalb der Kulisse eines Landschaftsschutzgebietes befinden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einzelflächenprofile in Abschnitt B des Umweltberichts verwiesen. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 bestehen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zur Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) zwar weiterhin Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild in einigen Teilbereichen (1, 3 und 7), jedoch stehen diese der Windkraftplanung nicht entgegen. Dies bestätigt die im Detail vorgenommene Beurteilung der Samtgemeinde. Die Hinweise zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet LSG DH 20 werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 20 „Umgebung des Großen Meeres“ beginnt rund 900 m nördlich. Die Verbote dieses Schutzgebietes beziehen sich allesamt auf die Flächen des Schutzgebietes selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Jedoch entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes Landschaft beurteilt. Eine Verringerung des Landschaftsschutzgebietes ist mit dieser Planung ebenfalls nicht verbunden.

Vogelschutzgebiete

Die Hinweise zum Vogelschutzgebiet V40 werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 ist Erheblichkeitschwelle bzgl. möglicher Barriere-Wirkungen wie folgt zu beurteilen. Für das EU-VSG V40 ergeben sich aus Sicht der UNB - abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (1.200 m) und Meidedistanzen größerer Trupps nach der Literatur (1.000 m) - für einen sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel in Bezug auf Barrierewirkungen folgende Parameter

1. Keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA außerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereiches (Anlage 1) des VSG V40 liegt und ein Abstand von 1.200 m um die Grenzen des VSG V40 eingehalten wird. --> FFH-Vorprüfung der UNB kommt in dem Fall zum Ergebnis: Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
2. Keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um das VSG V40 liegt und ein Abstand von 1.200 m um die Grenzen des VSG V40 eingehalten wird und ein Abstand von 2.000 m zu bestehenden Windparks/WEA eingehalten wird. --> FFH-Vorprüfung der UNB kommt in dem Fall zum Ergebnis: Keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Aus Sicht der UNB wird hierdurch im Regelfall die Erreichbarkeit der Schlafgewässer und der Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des VSG V40 u. V74 sichergestellt. Nach erfolgter Prüfung durch die UNB erfüllen die über den FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die oben genannten Anforderungen, ein atypischer Fall, der im Einzelfall eine weitergehende Betrachtung bzgl. einer möglichen Barriere Wirkung erfordern würde, liegt nicht vor.

Die Realisierung des Teilbereichs 10 steht dem EU-Vogelschutz nicht entgegen. Nach erfolgter Prüfung durch die UNB des Landkreises Diepholz erfüllen die über den FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an den EU Vogelschutz.

Vorkommen des Seeadlers

Der Hinweis zum Vorkommen des Seeadlers wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen des Seeadlers in ca. 4000 m Entfernung auf dem Gebiet von Freistatt ist der Samtgemeinde bekannt. Der Seeadler wurde bereits in der Übersichtskartierung der Brutvögel im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung festgestellt.

Daraus ergeben sich für die Planung keine rechtlichen Hindernisse. Zur Beurteilung wird auf § 45b Abs. 1-6 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG abgestellt. Der Horst befindet sich im erweiterten Prüfbereich (2.000 – 5.000 m), in dem ausweislich des § 45b Abs. 4 S. 1 BNatSchG kraft Gesetzes vermutet wird, dass das Tötungsrisiko des Seeadlers nicht signifikant erhöht ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Seeadler im TB 10 aufgrund „*artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehung*“ deutlich erhöht wäre (§ 45b Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BNatSchG), ergeben sich aus dem Vorbringen des Einwenders nicht; der Umstand, dass der Seeadler in dem Gebiet „*sehr regelmäßig anzutreffen und zu beobachten*“ ist (Stellungnahme, S. 5), lässt nicht den Schluss zu, dass die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen des TB 10 in einer „*seeadlertypischen*“ Weise häufiger als andere Flächen befliegen werden. Selbst wenn dies abweichend zu bewerten wäre, können die in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen zum Einsatz gelangen, um ein signifikant erhöhtes Risiko in hinreichender Weise abzumildern (§ 45b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das vom Einwender in Bezug genommene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nötigt zu keiner anderen Bewertung. Den sich aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ergebenden Anforderungen ist entsprochen, zumal das nationale Recht die Kollisionsgefährdung des Seeadlers nicht in Frage stellt; Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie

92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist nicht einschlägig, weil sich die Vorschrift auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie bezieht, zu denen der Seeadler als europäische Vogelart nicht gehört.

Auswirkungen auf das Kranichvorkommen

Die Hinweise zu den Nahrungsflächen der Kraniche werden zur Kenntnis genommen.

Der vom Einwander thematisierte Verlust von Nahrungsflächen stellt die Planung eines Sondergebietes im TB 10 nicht in Frage. Nahrungsflächen von Kranichen gehören nicht zu den Schutzgütern des § 44 Abs. 1 BNatSchG;² etwaige Störungen der Kraniche erfüllen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht, weil die Vögel auf andere Nahrungsflächen ausweichen können und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Rastpopulation daher nicht zu erwarten ist. Im Rahmen ihrer Abwägung berücksichtigt die Samtgemeinde das Interesse an der Erhaltung von Nahrungsflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wertet das öffentliche Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung durch Windkraft aber nicht zuletzt deshalb als vorrangigen Belang, weil der betroffene Bereich für Gastvögel und Kraniche nur noch über eine lokale Bedeutung verfügt (BMS, S. 17 f.) Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023 ist die Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen wie folgt zu beurteilen: Für einen sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel in Bezug auf den Entfall von Nahrungsflächen, die im Zusammenhang mit Schutzgütern des EU-VSG V40 stehen, ergeben sich aus Sicht der UNB folgende Parameter:

1. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um das VSG V40 liegt und außerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung liegt.
2. Ist ein /eine Windenergiegebiet/WEA innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um das VSG V40 und innerhalb eines Gebietes von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung geplant, ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens im einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.
3. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA außerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs des VSG V40 liegt und innerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung liegt, aber mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft:
 - 3.1 Es liegen bereits genehmigte Anlagen/Voranfragen in dem betreffenden Gebiet,
 - 3.2 nach einer Einzelfallbetrachtung sind nur geringe Flächenanteile des wertvollen Gebiets betroffen,
 - 3.3 nach einer Einzelfallbetrachtung sind Aufgrund der Distanz nur vergleichsweise wenige Flüge zwischen dem Gebiet und VSG V40 u. V74 erfasst worden oder zu erwarten.

Aus Sicht der UNB wird hierdurch im Regelfall die ausreichende Verfügbarkeit von Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des VSG V40 u. V74 sichergestellt. Nach erfolgter Prüfung durch die UNB erfüllen die über den FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die obengenannten Anforderungen. Ein atypischer Fall, der im Einzelfall eine weitergehende Betrachtung bzgl. eines möglichen Entfalls bedeutender Kranich-Nahrungsflächen erfordern würde, liegt nicht vor.

² BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302 Rn. 100; Gläß, in: Beck OK Umweltrecht, Stand: 01.01.2023, § 44 BNatSchG Rn. 29 m.w.N.

Nach Aussage der UNB des Landkreises Diepholz ist ein Mindestabstand von 2000 m zwischen den Teilbereichen 10 und 13 ausreichend, um die Erreichbarkeit der Schlafgewässer und der Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des VSG V40 u. V74 sicherzustellen. Die angesprochene 380 kV-Leitung weist eine Entfernung von über 4.500 m zu TB 13 und knapp über 1.200 m zu Teilbereich 10 auf. Aufgrund der Entfernung ist den Bau der Leitung von keinen Auswirkungen auf die Flächendarstellung auszugehen

Der Hinweis des Einwenders auf Hauptflugrouten wird zur Kenntnis genommen. Die Daten stammen nach den Angaben des Einwenders aus den Jahren 2017/18). Ob diese Informationen noch realitätsgerecht und belastbar sind, ist fraglich, zumal es keine fest bestimmten Flugrouten oder Korridore zwischen den Schlaf- und Nahrungsflächen gibt; mit dem landwirtschaftlichen Fruchtwechsel variieren auch die Nahrungsflächen und entsprechend die dahin führenden Flugrouten, die von den rastenden Kranichen genutzt werden. Unabhängig davon gehören Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht zu den Schutzgütern des § 44 Abs. 1 BNatSchG.³ Störungen, die sich daraus ergeben können, dass die Vögel bei ihren Pendelflügen Windparks umfliegen, sind nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BNatSchG zu bewerten, weil sie ohne Einfluss auf die Erhaltungssituation der lokalen Rastpopulation des Kranichs bleiben. Im Rahmen der Abwägung gebührt dem öffentlichen Interesse an der regenerativen Energieerzeugung der Vorrang vor einem naturschutzbezogenen Interesse daran, den Kranichen während der Rastphasen kleinere Umwege zu ersparen.

Der Kranich gilt nicht als kollisionsempfindliche Art⁴. Wie oben dargelegt, geht die Samtgemeinde davon aus, dass die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen im Umfeld des Wietingsmoores durch die gewählten Abstände weiterhin ausreichend ist und die Kraniche auf diese Flächen ausweichen können. Auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vom 23.11. 2023 bestätigt die FFH-Verträglichkeit. Durch die Einhaltung der naturschutzfachlichen Abstandsvorgaben zum sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen, insbesondere von Rast- und Gastvögeln, in EU-Vogelschutzgebieten (1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und 2.000 m Abstand zwischen Windparks auf Nahrungs- und Ruheflächen die im Zusammenhang mit EU-Vogelschutzgebieten stehen) bestehen keine Bedenken im Sinne der FFH-Verträglichkeit, sodass die Vorprüfung positiv ausfällt und auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die LAG VSW empfiehlt in ihrem „Helgoländer Papier“ die Einhaltung eines der 10-fachen Anlagenhöhe entsprechenden Abstandes, während der Mindestabstand mit 1.200 m angegeben wird.⁵ Das stimmt mit den Angaben des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) überein, der einen „Vorsorgeabstand“ von 1.200 m empfiehlt.⁶ Weitere Erkenntnisse zum Meideverhalten des Kranichs ergeben sich aus den von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg zusammengestellten Hinweisen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; verwiesen wird dort u.a. auf Untersuchungen, nach denen sich größere Trupps an Windparks bis auf 1.000 m (Möckel & Wiesner 2007) bzw. 1.200 m (Thieß et al. 2002/03) annähern.⁷

³ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2007, 9 B 19.06, juris Rn. 8.

⁴ Bernotat & Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.3, 4. Fassung, Sand: 31.08.2021, S. 20 Tab. 12-6.

⁵ LAG VSW (Fn. 3), Abstandsempfehlungen, S. 17 Tab. 1

⁶ Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, 5. Aufl. 2014, S.10

⁷ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 133

Repowering

Den Ausführungen zum Repowering kann nicht gefolgt werden. Zwischen Repowering und dem angesprochenen 3H-Abstand besteht kein rechtlich bindender Zusammenhang. Im Hinblick auf eine Verstärkung der Barrierewirkung durch Verlagerung von WEA in den Teilbereich 13 wird darauf verwiesen, dass in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zur Sicherung eines Freihaltekorridors zwischen den Teilbereichen 10 und 13 in Abstand von 2.000m von WEA-WEA freigehalten wird. Der Anregung, Abschlüsse bei der Raumwirksamkeit einzustellen, wird auf Grund der Größe des Teilbereiches, der Entfernungen zu den bestehenden WEA und der Möglichkeiten zum Repowering im Zusammenhang mit der erstmaligen Konfiguration von WEA in Teilbereich 13. nicht gefolgt.

Hinweis auf IBA

Der Hinweis auf die Lage im IBA (important bird area) wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung in der Begründung wird diesbezüglich angepasst. In der ausgetauschten Abbildung ist die Überlagerung mit dem Teilbereich 13 richtig dargestellt, hat aber keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes. Die Datenlage zum IBA ist mittlerweile nicht mehr aktuell (vergleiche Blüml 2023). Die Kennzeichnung als IBA bedeutet nicht, dass es sich um ein „*faktisches Vogelschutzgebiet*“ handelt. Aus der Begründung zur 60. FNP-Änderung ergibt sich nichts anderes, zumal dort vor dem Hintergrund des Urteils zur Ganderkeseleitung lediglich auf die „*Möglichkeit der Existenz*“ eines solchen Gebietes verwiesen worden ist. Die zwischenzeitlich aktualisierte Auswertung der Rastvogeldata ergibt in diesem Raum allerdings nur noch eine regionale Bedeutung für den Kranich und eine lokale Bedeutung für den Zwergschwan und die Tundrasaatgans (BMS 2023, S. 18). Die nach Abschluss des Auswahl- und Meldeverfahrens bestehende Vermutung, nach der es außerhalb der Abgrenzung eines gemeldeten Vogelschutzgebietes kein „*faktisches Gebiet*“ gibt,⁸ ist mit Rücksicht auf die ornithologische Neubewertung der zum TB 13 gehörenden Flächen nicht widerlegbar. Der Umstand, dass sich der TB 13 in einem Abstand von weniger als dem 10-fachen der Höhe der Referenzanlage (220 m) befindet, führt entgegen der Annahme des Einwenders nicht dazu, dass die Flächen nicht als Sondergebiet dargestellt werden könnten. Es handelt sich um einen von der LAG VSW empfohlenen, nicht aber um einen zwingend einzuhaltenden Mindestabstand, dessen Bedeutung im Übrigen relativiert wird, weil die LAG VSW den Mindestabstand mit 1.200 m angibt. Der Einwand, die Samtgemeinde hätte sich mit den unterschiedlichen Abstandsempfehlungen nicht auseinandergesetzt, ist unberechtigt. Ganz im Gegenteil wurde der Teil des TB 13 von der Planung ausgenommen, der sich in einem Abstand von < 1.200 m zur Grenze des EU-Vogelschutzgebietes befand, um sicher ausschließen zu können, dass sich eine Windkraftnutzung in diesem TB nicht nachteilig auf die in diesem Gebiet des Netzes Natura 2000 verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele auswirken kann. Die vom Einwender geäußerte Befürchtung, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden können, teilt die Samtgemeinde nicht. Eine Überprüfung unter Einbezug der fachwissenschaftlich empfohlenen Abstände (z.B. LAG VSW 2015; NLT 2014; WEA-Erlass 2016; Langgemach/Dürr 2023) führte zu der Erkenntnis, dass negative Rückwirkungen auf die gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Der Hinweis auf eine unzureichende rechtliche Sicherung der deutschen Natura 2000-Gebiete kann nicht nachvollzogen werden. Die unionsrechtlich gebotene rechtliche Sicherung des Vogelschutzgebietes „*Diepholzer Moorniederung*“ erfolgte durch die Ausweisung der Naturschutzgebiete HA 088 „*Nordeler Bruch*“, HA 153 „*Steinbrinker-Ströhener Masch*“, HA 158 „*Bleckriede*“, HA 208 „*Uchter Moor*“, HA 247 „*Rehdener Geestmoor*“, HA 249 „*Nördliches und*

⁸ BVerwG, Urt. v. 27.3.2014, 4 CN 3.13, juris Rn. 25; Urt. v. 17.12.2021, 7 C 7.20, juris Rn. 27.

Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“, HA 250 „*Neustädter Moor*“, HA 252 „*Großes Renzeler Moor*“ und der Landschaftsschutzgebiete NI 071 „*Loher Holtz*“ und DH 087 „*Neustädter Moor*“.

Wald und Kompensation im Teilbereich 13

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum Kompensationsflächen im TB 13 nicht für die Windkraftnutzung verfügbar gemacht werden können. Die Flächen genießen keinen besonderen Schutz und begründen kein unüberwindliches Hindernis.

Bedenken gegen die Darstellung der Teilbereiche 1 „Rüssener Heide“ und 3 „Aasbruch“

Es bestehen Bedenken aufgrund der daraus erzeugten Umzingelung, auch vor dem Hintergrund zusätzlicher Lärmbelastungen und höhere Anlagen durch Repowering.

Den Einwendungen wurde nicht gefolgt. Die Darstellung der Teilbereiche 1 und 3 als Sondergebiet für die Windenergie ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang gegenüber einer möglichen Umzingelung zuerkannt. Eine Umzingelung ist kein Ausschlusskriterium, sondern unterliegt der Abwägung. Bezüglich der Umzingelungswirkung für das Grundstück des Einwenders ergibt sich die unten dargestellte Situation: Die im Gebiet der Stadt Twistringen geplanten WEA liegen innerhalb der Achse des durch den Teilbereich 1 gebildeten Sichtfeldes. Dem Teilbereich 1 ist bereits eine moderne WEA mit 175 m Gesamthöhe vorgelagert. Außerdem verläuft dort eine 380 kV-Leitung. Nach Südwesten verbleibt ein von WEA freigehaltenes Sichtfeld von 124°, nach Norden 71°. Etwa die Hälfte des Gesamtsichtfeldes wird somit von WEA freigehalten. Aufgrund der bestehenden vorgelagerten Belastungen bei Teilbereich 1 misst die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Abwägung dem Aspekt der Umzingelung in diesem Bereich ein geringeres Gewicht bei. Durch die Nichtdarstellung der Potenzialflächen 1b und 2 konnte der Effekt der Umzingelung deutlich vermindert werden.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Im vorliegenden Fall ist es nicht zutreffend, dass bei einem Repowering durch das Rotor-Out-Prinzip auf Ebene des Flächennutzungsplanes ein geringerer Abstand zu der Wohnnutzung auftreten kann. Im Gegenteil wird das künftige Sondergebiet gegenüber der Bestandssituation überwiegend in einem Ausmaß zurückgenommen, das den Rotorradius von 75 m deutlich übertrifft.

Bedenken gegen die Darstellung des Teilbereichs 11 „Rüssener Heide“

Es bestehen Bedenken aufgrund der daraus erzeugten Umzingelung, auch vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch Schattenwurf. Zudem erfolgt der Hinweis auf eine als Wald angelegte Kompensationsfläche im Teilbereich 1. Auch wird die Auffassung vertreten, dass das Flächenziel für die Windenergie übererfüllt wird. Des Weiteren wird auf die Ausrüstung mit einer Nachtkennzeichnung gemäß § 9 Abs.8 EEG und vor dem Hintergrund der Höhe der Referenzanlagen auf die Erhöhung der WEA und das Repowering von Anlagen hingewiesen.

Den Hinweisen wurde in Teilen gefolgt. Die Darstellung des Teilbereichs 11 als Sondergebiet für die Windenergie ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang gegenüber einer möglichen Umzingelung zuerkannt. Eine Umzingelung ist kein Ausschlusskriterium, sondern unterliegt der Abwägung. Bezüglich der Umzingelungswirkung ergibt sich die unten dargestellte Situation: Die im Gebiet der Stadt Twistringen geplanten WEA liegen innerhalb der Achse des durch den Teilbereich 1 gebildeten

Sichtfeldes. Dem Teilbereich 1 ist bereits eine moderne WEA mit 175 m Gesamthöhe vorgelagert. Außerdem verläuft dort eine 380 kV-Leitung. Nach Südwesten verbleibt vom Wohnhaus gesehen ein von WEA freigehaltenes Sichtfeld von 104°, nach Norden 73°. Etwa die Hälfte des Gesamtsichtfeldes wird somit von WEA freigehalten. Aufgrund der bestehenden vorgelagerten Belastungen bei Teilbereich 1 misst die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Abwägung dem Aspekt der Umzingelung in diesem Bereich ein geringeres Gewicht bei. Durch die Nichtdarstellung der Potenzialflächen 1b und 2 konnte der Effekt der Umzingelung deutlich vermindert werden.

Der Hinweis zur Vorbelastung durch Schattenwurf wird zur Kenntnis genommen. Der sich auf Schattenwurf und Schallemissionen beziehende Einwand ist nicht berechtigt, da im Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass es nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt.

Der Hinweis zur Kompensationsfläche im Teilbereich 1 wird berücksichtigt. Die Waldfläche wird aus der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 herausgenommen. Die verbleibende Sondergebietsdarstellung ist aufgrund der verbleibenden Größe weiterhin für eine Konzeptionswirkung geeignet. Die Grundzüge der Planung sind daher nicht betroffen.

Der Hinweis auf Flächenziele lässt außer Acht, dass der Samtgemeinde daran gelegen ist, der Windkraftnutzung substanziell Raum zu geben. Die Berücksichtigung bestehender WEA außerhalb der Sondergebiete war nach bisherigem Recht nicht zulässig (Gatz, Windenergieanlagen, 3. Aufl. 2019, Rn. 121); ob sich daran durch § 245e Abs. 3 BauGB etwas geändert hat, mag dahinstehen. Die Samtgemeinde ist jedenfalls nicht genötigt, den Versuch zu unternehmen, dem Substanzgebot nur in einem gerade noch ausreichenden Umfang zu entsprechen.

Der Hinweis auf § 9 Abs. 8 EEG ist zutreffend, nötigt die Samtgemeinde aber nicht dazu, die gesetzliche Regelung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in den FNP aufzunehmen.

Die Kritik an der Festlegung der Referenzanlage ist unberechtigt. In der Planbegründung ist schon dargelegt, dass eine 220 m hohe WEA mit einem Rotorradius von 75 m dem aktuellen Entwicklungsstand entspricht. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Samtgemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Dieses entspricht der durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, aufgerundet auf 220 m. Bis 2030 sind die Repoweringmöglichkeiten gemäß § 249 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 BImSchG zu beurteilen und demnach unabhängig von den FNP Darstellungen möglich. Höhere Anlagen als die Referenzanlage sind möglich, sofern die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gesichert ist. Die Belange der Leitungsträger sind dann im Einzelfall zu prüfen.

Bedenken gegen die Reduzierung des Teilbereichs 7 „Nördlich Drebber“

In dem herausgenommenen Bereich 7B sind bereits Standorte für WEA geplant, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für 5 WEA wurde beantragt. Der Einwander hält die Reduzierung des Teilbereichs für fehlerhaft, da es an einer Abwägung fehlt, die natur- und artenschutzrechtliche Ausschlussgründe nicht nachvollzogen werden können, da durch entsprechende Maßnahmen Auswirkungen auf den Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können. Es wird vorgeschlagen die konkrete Prüfung der Zulässigkeit von WEA im herausgenommenen Teilbereich dem Genehmigungsverfahren zu überlassen. Zudem nimmt der Einwander Anstoß daran, dass die Planung der Samtgemeinde einen Vorsorgeabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ als weiche Tabuzone umfasst. Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015) empfohlene Abstand zielt auf das 10 fache der Anlagenhöhe. Bei mittlerweile bis zu 250 m hohen WEA bedeutet die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes vom

zehnfachen der Anlagenhöhe einen Abstand von 2.500 m. Diese Forderung ist ersichtlich durch nichts gerechtfertigt und belegt, dass die Abstandsempfehlungen der VSW seit jeher völlig überzogen sind. Zudem wird auf die Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Nds. OVG und hingewiesen. *Auch wird auf § 2 Satz 2 EEG hingewiesen, wonach dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.* Es wird unterstellt, die Abstandsregelung zu den Tabuzonen wäre ergebnisorientiert und nicht gerechtfertigt.

Den Einwendungen wurde nicht gefolgt. Die Reduzierung des Teilbereiches 7 ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung der naturräumlichen Bedeutung ein gewichtigen Interesse gegenüber dem privaten Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang zuerkannt. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Erwägungen geben keinen Anlass dazu, den Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf zu ändern.

Zu den angesprochenen Punkten des Einwenders wurde wie folgt abgewogen.

Naturräumliche Bedeutung des herausgenommenen Bereichs

Die Aussage, „dass sich die geplanten WEA-Standorte auf Flächen mit *geringer Bedeutung für den Naturhaushalt befinden*“, wurde dem als Anlage 2 (S. 6) überreichten Kurzgutachten entnommen, bezieht sich aber erkennbar nicht auf die avifaunistische Wertigkeit dieses Raumes, sondern eher darauf, dass die geplanten WEA auf Ackerflächen errichtet werden sollen.

Abwägungsentscheidung

Der Vorwurf einer unterlassenen Abwägung ist unberechtigt, weil die tragenden Gründe im Entwurf der Begründung bereits stichwortartig angesprochen werden („*Schutz vorkommender Wiesenvögel*“; „*Freihaltung eines westlich anschließenden Korridors sowie der wertvollen Bereiche um das Naturschutzgebiet Boller Moor und Lange Lohe*“; „*Schwerpunkt-vorkommen Wiesenweihe*“; „*internationale Bedeutung für Gastvögel*“).

Unter Inbezugnahme einschlägiger artenschutzrechtlicher Vorschriften wird vom Einwender geltend gemacht, dass die geplanten WEA innerhalb des TB 7b ohne Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG realisierbar sind. Ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich beim derzeitigen Stand der Erkenntnis nicht abschließend beurteilen. Darauf kommt es allerdings auch nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass die Samtgemeinde nicht gezwungen ist, sämtliche Flächen als Sondergebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, auf denen WEA im Ergebnis ohne Rechtsverstoß errichtet und betrieben werden könnten. Der Plangeber hat eine Abwägungsentscheidung zu treffen (§ 1 Abs. 7 BauGB), in deren Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen an der Windkraftnutzung, daneben aber auch gegenläufige öffentliche und private Belange mit dem Ziel der Herstellung einer angemessenen Ausgleichsrelation in den Blick zu nehmen sind. Zu diesen gegenläufigen Belangen gehören ausweislich des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB gerade auch die Auswirkungen der Windkraftnutzung auf Tiere, denen die Samtgemeinde vor dem Hintergrund des Biodiversitätsschwundes und des fortschreitenden Artensterbens auch mit Rücksicht auf das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) eine besondere Bedeutung zuerkennt.

In diesem Kontext ist zunächst von Belang, dass im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen (NWP 2023, S. 10) im TB 7b zahlreiche Brutvogelarten des Offenlandes mit noch vergleichsweise großen Beständen registriert werden konnten, die ansonsten im Rückgang

begriffen sind und daher in den Roten Listen als stark gefährdet (z.B. Kiebitz, Rotschenkel) und zum Teil sogar als vom Aussterben bedroht eingestuft werden (Großer Brachvogel, Uferschnepfe⁹). Das Vorkommen dieser sowie weiterer gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche) verdeutlicht, dass sich in diesem Teilbereich noch große Teile des Spektrums der Vogelarten der Agrarlandschaft in guter Ausprägung erhalten haben, die ansonsten wegen der massiven Bestandseinbrüche zu den „Sorgenkindern des Vogelschutzes“ gerechnet werden.¹⁰ Der TB 7b stellt sich als Schwerpunktgebiet besonders bedrohter und zugleich gegenüber den von WEA ausgehenden Störeffekten besonders sensibler Vogelarten dar¹¹ an dessen ungeschmälerter Erhaltung ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Schon aus diesem Grunde ist es ungeachtet des gleichfalls besonders bedeutsamen öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien gerechtfertigt, den TB 7b vorsorglich von der Windkraftnutzung freizuhalten, der im sonstigen Plangebiet hinreichend Entfaltungsraum eingeräumt wird. Das gilt umso mehr, als in diesem Teilgebiet in der Zeit von 2017 bis 2021 alljährlich zwei bis drei Brutten der kollisionsgefährdeten Wiesenweihe festgestellt werden konnten, deren Reviermittelpunkte durchgehend in den Offenlandbereichen westlich des LSG Bauerbruch registriert worden sind. Die Wiesenweihe ist nicht bloß windkraftempfindlich, sondern gehört zugleich zu den bundes- und niedersachsenweit stark gefährdeten Vogelarten, deren Vorkommen den avifaunistischen Wert des TB 7b und das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung dieses Raumes nochmals maßgeblich steigert. Der vorsorgliche Ausschluss dieser Flächen bietet daher Sorge dafür, dass es gar nicht erst zu windkraftbedingten Gefährdungen der Wiesenweihe kommt. Auch wenn der Einwender darauf nicht eingeht, ist ergänzend anzumerken, dass im Rahmen der Abwägung der Samtgemeinde auch eine Rolle gespielt hat, dass der nunmehr ausgeschlossene TB 7b nach den Auswertungen von BMS (2023) eine hohe Bedeutung für Gastvögel hat. Das wird in der vom Einwender überreichten Anlage 2 (S. 8 f.) bestätigt.

In der Stellungnahme des Einwenders wird geltend gemacht, „die konkrete Prüfung, ob in der Fläche des Teilbereichs 7b WEA errichtet werden können, (könnte) auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG verlagert und dort im Einzelfall geklärt werden“. Abgesehen davon, dass die Reichweite des Konfliktbewältigungspotenzials des Genehmigungsverfahrens durch die Regelung des § 6 WindBG eingeschränkt wurde, ist die Samtgemeinde nicht genötigt, in der vom Einwender präferierten Weise vorzugehen. Stattdessen bleibt es ihr unbenommen, im Rahmen ihrer Abwägung schon der Entstehung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Ausschluss entsprechender Flächen vorzubeugen.

Abstände zum Vogelschutz

Die Annahme, dass die weiche Tabuzone einzig auf die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gestützt worden wäre, lässt es geboten erscheinen, die tragenden Gründe für die Wahl dieses Vorsorgeabstandes in den Planunterlagen bzw. der Abwägungstabelle deutlicher herauszuarbeiten.

Wie bereits bemerkt obliegt es dem Plangeber eine Abwägung unter Einbezug der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen und in diesem Zusammenhang das Augenmerk (auch) auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-

⁹ Siehe *Ryslavý et al.*, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57 (2020), 13 (39); zum Teil leicht abweichende Einstufungen bei *Krüger/Sandkühler*, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021, S. 130.

¹⁰ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)/Bundesamt für Naturschutz (BfN)*, Die Lage der Natur in Deutschland, 2020, S. 22.

¹¹ Vgl. hierzu nur *Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)*, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Ber. Vogelschutz 51 (2014), 15 (32); *Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (Langgemach/Dürr)*, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 120

Gebiete zu richten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB). Zu den von den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes umfassten Schutzgütern gehört u.a. der Kranich, der im Standard-Datenbogen ausdrücklich genannt wird. Während Kraniche einem nur mittleren Kollisionsrisiko unterliegen¹², spielen Störeffekte und Lebensraumentwertungen bei den Rastvögeln an ihren Schlafplätzen sowie im Umfeld der zur ihrem Schutz eingerichteten Gebiete eine maßgebliche Rolle. Das ist im vorliegenden Fall von Belang, weil die in der Diepholzer Moorniederung rastenden Kraniche im Schutzgebiet ihre Schlafplätze haben, dasselbe aber zur Nahrungssuche verlassen, so dass es zu Pendelflügen zwischen dem Schutzgebiet und den außerhalb befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt. Angesichts dessen und mit Rücksicht darauf, dass an der Verwirklichung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes ein öffentliches Interesse von europäischem Rang besteht, hat die Samtgemeinde dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Belang des europäischen Gebietsschutzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ihr ist vor dem Hintergrund des fortschreitenden Biodiversitätsschwundes und mit Blick auf das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) in besonderem Maße daran gelegen, einen Beitrag zur Bewahrung des europäischen Naturerbes zu erbringen, indem sie Sorge dafür trägt, dass sich die von ihr geplanten Sondergebiete für die Windkraftnutzung nicht nachteilig auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ auswirken können.

Da nachteilige Auswirkungen auch durch Pläne hervorgerufen werden können, mit denen eine Windkraftnutzung außerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes vorbereitet wird („Umgebungsvorhaben“), und die untere Naturschutzbehörde in Ansehung namentlich der im räumlichen Vorfeld des Gebietes identifizierten Teilbereiche Zweifel hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit äußerte,¹³ hat sich die Samtgemeinde intensiv mit der Frage befasst, wie groß ein Abstand sein muss, um erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Die LAG VSW empfiehlt in ihrem „Helgoländer Papier“ die Einhaltung eines der 10-fachen Anlagenhöhe entsprechenden Abstandes, während der Mindestabstand mit 1.200 m angegeben wird.¹⁴ Das stimmt mit den Angaben des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) überein, der einen „Vorsorgeabstand“ von 1.200 m empfiehlt.¹⁵ Weitere Erkenntnisse zum Meideverhalten des Kranichs ergeben sich aus den von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg zusammengestellten Hinweisen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; verwiesen wird dort u.a. auf Untersuchungen, nach denen sich größere Trupps an Windparks bis auf 1.000 m (Möckel & Wiesner 2007) bzw. 1.200 m (Thieß et al. 2002/03) annähern.¹⁶

Der im niedersächsischen WEA-Erlass vorgesehene Untersuchungsraum (Radius 1) beläuft sich bei Rastplätzen des Kranichs auf 1.200 m, während ein darüber hinausgehender Untersuchungsradius (Radius 2) nicht vorgesehen ist.¹⁷

Vor diesem Hintergrund legt die Samtgemeinde ihrer Planung einen Abstand von 1.200 m zugrunde, der nach der übereinstimmende Einschätzung der LAG VSW und des NLT zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ausreichend ist. Dafür spricht zugleich, dass dieser Abstand im WEA-Erlass als Untersuchungsgebiet für eine vertiefte Prüfung (Radius 1) bezeichnet wird, während von Angaben zu einem erweiterten Prüfbereich abgesehen wurde. Da es

¹² Bernotat & Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand: 31.08.2021, S. 10

¹³ Landkreis Diepholz, Stellungnahme vom 19.04.2023

¹⁴ LAG VSW (Fn. 3), Abstandsempfehlungen, S. 17 Tab. 1

¹⁵ Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, 5. Aufl. 2014, S.10

¹⁶ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand: 09.08.2023, S. 133

¹⁷ Gem. RdErl. vom 24.02.2016, Anlage 2, Nds. MBl. Nr. 7/2016, 212 (215 Tabelle)

sich um einen Vorsorgeabstand handelt, bietet seine Einhaltung hinreichend sichere Gewähr dafür, dass die 69. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu einer nachteiligen Berührung bzw. Beeinträchtigung der im EU-Vogelschutzgebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele führen kann. Das findet seine Bestätigung in der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 23.11.2023; der Fachdienst Naturschutz bestätigt darin ausdrücklich, dass bei Einhaltung eines Abstandes von 1.200 m aus seiner naturschutzfachlichen Sicht keine Bedenken im Sinne der FFH-Verträglichkeit bestehen. Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass sich die Samtgemeinde – entgegen der Annahme des Einwenders – keineswegs allein auf die Angaben der LAG VSW gestützt hat. Einzuräumen ist allerdings, dass dieser Eindruck beim derzeitigen der Begründung des Planentwurfs entstehen konnte, weil dort (S. 20 Fn. 21) lediglich auf das Helgoländer Papier verwiesen wurde. Unberechtigt ist es allerdings, wenn den naturschutzfachlichen Empfehlungen der LAG VSW jede Bedeutung aberkannt wird. Auch wenn dies in der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet wird, ist doch daran zu erinnern, dass das Helgoländer Papier in verschiedenen Judikaten als Ausdruck des allgemeinen Standes der Wissenschaft¹⁸ bewertet und im Übrigen sogar schon als Fachkonvention eingestuft worden ist.¹⁹ Das lässt den Schluss zu, dass die dortigen Abstandsangaben nicht kurzerhand als irrelevant eingestuft werden können. Es ist sicher zutreffend, dass im Rahmen einer Flächennutzungsplanung zu prüfen ist, ob die Errichtung neu dargestellter Sondergebiete geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Da mit der 69. FNP-Änderung gerade mit Rücksicht auf das Interesse an der Vermeidung einer nachteiligen Berührung der Schutz- und Erhaltungsziele keine Sondergebiete im Abstand von < 1.200 m zur Gebietsgrenze ausgewiesen werden, können planbedingte Gebietsbeeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Einer Verträglichkeitsprüfung bedurfte es daher nicht.

Rechtsprechungen und Rechtsgrundlagen

Das vom Einwender zitierte Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 21.06.2016 lässt sich gegen die 69. FNP-Änderung schon deshalb nicht ins Feld führen, weil es sich bei dem Abstand von 1.200 m aus den genannten Gründen nicht um eine harte Tabuzone handelt. In der Planbegründung (S. 20) wird ausdrücklich betont, dass dieser Abstand aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzone berücksichtigt wird. In dem zitierten Urteil hat das Obergericht sogar bestätigt, dass bei Einhaltung des besagten Vorsorgeabstandes davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen zu befürchten sind. Die der Potenzialflächenanalyse für das Bundesland Niedersachsen zugrundeliegenden Kriterien sind für die Samtgemeinde nicht maßgeblich. Dies umso weniger, als derartige Pauschalabstände die Besonderheiten der jeweiligen Einzelgebiete außer Acht lassen. Der Hinweis des Einwenders auf § 2 S. 2 EEG lässt außer Acht, dass sich diese normative Anordnung auf Schutzgüterabwägungen bezieht, die bei der Entscheidung über die Zulassung solcher Vorhaben vorzunehmen sind (z.B. § 35 Abs. 3 BauGB).²⁰ Für bauleitplanerische Abwägungen, wie sie im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung der vorliegenden Art vorzunehmen sind, enthält § 2 S. 2 EEG keine Gewichtungsvorgabe. Das ändert freilich nichts daran, dass die regenerative Energieerzeugung einem öffentlichen Interesse von verfassungsrechtlichem Rang entspricht (Art. 20a GG). Dessen ist sich die Samtgemeinde Barnstorf bewusst und räumt der Windkraftnutzung nicht zuletzt des

¹⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 10.01.2017, 4 LC 198/15, juris Rn. 145; VGH München, Urt. v. 29.03.2016, 22 B 14.1875, juris Rn. 45; VGH Kassel, Beschl. v. 14.01.2021, 9 B 2223/20, juris Rn. 14

¹⁹ Bick/Wulfert, Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht, NVwZ 2017, 346 (353)

²⁰ Eingehend VG Minden, Urt. v. 26.06.2023, 1 K 1059/22, Rn. 60 ff

verfassungsrechtlich begründeten Klimaschutzgebotes wegen²¹ ein besonders Gewicht sowie breite Entfaltungschancen im Plangebiet ein. Zugleich ist ihr aber auch daran gelegen, Gewähr dafür zu bieten, dass den nicht minder gewichtigen Interessen des Arten- und Habitatschutzes der ihnen gebührende Respekt erwiesen wird.

Der Einwender scheint die Auffassung zu vertreten, dass die Samtgemeinde ausschließlich jene Flächen von ihrer Konzentrationsflächenplanung ausnehmen darf, bei denen nachgewiesen ist, dass eine sich dort vollziehende Windkraftnutzung erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen hervorruft. Übersehen wird dabei, dass derartige Flächen – vorbehaltlich der Inanspruchnahme einer habitatschutzrechtlichen Ausnahme – zwingend auszuschließen sind (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Fehlt dagegen der Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung, besteht aber wegen einer Unterschreitung des Mindestabstandes eine diesbezügliche Möglichkeit, bleibt es dem Plangeber unbenommen, dem öffentlichen Interesse an einem vorsorgenden Gebietsschutz den Vorrang vor dem Interessen an einer potenziell gebietsbeeinträchtigenden Windkraftnutzung einzuräumen. Das gilt jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Nutzung der Windkraft im übrigen Plangebiet in substantieller Weise Raum gegeben wird. Die Annahme, die Samtgemeinde hätte „vom Ergebnis aus“ gedacht ist nicht berechtigt. Sie hat vielmehr die Hinweise der Naturschutzbehörde aufgegriffen und ist in der beschriebenen Weise der Frage nachgegangen, ob ihrer Planung eine FFH-Verträglichkeit attestiert werden kann. Da dies bei einer Unterschreitung des Abstandes von 1.200 m aus fachwissenschaftlicher Sicht nicht ohne weiteres anzunehmen ist, hat sie dem Interesse an einer Vermeidung erheblicher Gebietsbeeinträchtigungen den Vorrang vor einer Windkraftnutzung in diesem Bereich zuerkannt. Es steht außer Frage, dass weiche Tabuzonen gerechtfertigt werden müssen und der Plangeber die Gründe offenzulegen hat, die seine Bewertung rechtfertigen. Um dem diesbezüglichen Einwand Rechnung zu tragen, wurde die Begründung ergänzt.

Hinweise zu Teilbereich 1 „Rüssener Heide“ und zum Standortkonzept

Der Einwender gibt den Hinweis auf eine als Wald angelegte Kompensationsfläche im Teilbereich 1 „Rüssener Heide“. Zudem hat der Einwender Hinweise zu einem Ausschlussgebiet in der Karte 4 „harte und weiche Tabuzonen Raumordnung“. Ein dort gekennzeichnetes Gebiet sei keine Ausgleichs- und Ersatzfläche. Weitere Einwendungen betreffen die weiche Tabuzone „In Aufstellung befindliche Naturschutzgebiete“ und die Nichtberücksichtigung von harten Tabuflächen bezüglich der Erdöl- und Erdgasförderung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

Zu den einzelnen Punkten wurde wie folgt abgewogen.

Waldfläche im Teilbereich 1 Rüssener Heide

Der Hinweis zur Kompensationsfläche im Teilbereich 1 wird berücksichtigt. Die Waldfläche wird aus der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 herausgenommen. Die verbleibende Sondergebietsdarstellung ist aufgrund der verbleibenden Größe weiterhin für eine Konzeptionswirkung geeignet. Die Grundzüge der Planung sind daher nicht betroffen.

Standortkonzept Karte 4 Raumordnung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. auch Abbildung Kapitel 5.2.5 im Umweltbericht. Diese Gebiete werden von der Samtgemeinde aus Vorsorgegründen von der Windenergienutzung freigehalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich überwiegend um Wald – und Grünlandlebensräume. Auch in der

²¹ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, juris Rn. 198.

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wurde dieser Bereich als naturschutzwürdiger Bereich identifiziert) der gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Die Samtgemeinde schließt daher Windenergieanlagen innerhalb dieses Vorranggebiets für Natur und Landschaft zuzüglich eines 75-m-Puffers aus Vorsorgegründen aus. Die angrenzenden Vorbehaltsgebiete werden dagegen richtig wiedergegeben nicht als Tabuzone bewertet.

Tabuzonen zum in Aufstellung befindlichen Naturschutzgebiet „Barnstorfer Moor“

Es wird auf einen weiteren Entwurfsstand zur Ausweisung eines Naturschutzgebietsaus verwiesen. Dies ist ein rein interner Entwurf auf dem gemäß Nachfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde an dieser Stelle nicht weiter Bezug genommen werden kann.

Tabuzonen zu Erdgas- und Erdölfeldern

Es wird auf die vorhandenen Anlagen zur Erdöl- und Erdgasförderung verwiesen. Die Anlagen wurden nach den Angaben der zuständigen Leitungsträger berücksichtigt und die Ausführungen in der Begründung entsprechend korrigiert und klargestellt.

Bedenken gegen die Herausnahme von Flächen im Teilbereich 13 „Nördlich Barver“

Aus Sicht des Einwenders ist die Streichung der nördlichen Teilfläche nördlich des Oelweges zwecks Freihaltung eines 2.000-m-Korridors für den Kranich abwägungsfehlerhaft. Die Streichung des „südöstlichen Zipfels“ im Teilbereich 13 ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Festlegung eines Abstands von 440 m bis 660 m als Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) ist abwägungsfehlerhaft.

Zu den einzelnen Punkten wurde wie folgt abgewogen.

Nördlicher Teilbereich

Die Berücksichtigung eines 2.000 m-Korridors wird beibehalten. Die Abstände sind mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Es obliegt der kommunalen Abwägung, unter Vorsorgeaspekten diesen Korridor zu berücksichtigen.

Südlicher Teilbereich

Die Reduzierung ergibt sich aus der Berücksichtigung des 1.200 m Vorsorgeabstands zu EU-Vogelschutzgebiet (weiche Tabuzone). Weiterhin darf die Gemeindegrenze nicht durch die WEA-Rotoren überstrichen werden, so dass die vorliegende „Rotor out“ Planung um 75 m (Rotorlänge) von der Gemeindegrenze abrückt.

Weiche Tabuzone

Der Vorsorgeabstand von 660 m zu Wohnnutzungen wird beibehalten und nicht reduziert.

Bedenken gegen die Reduzierung des Teilbereichs 7 „Nördlich Drebber“

Die Einwender wenden sich gegen die Reduzierung, da in dem herausgenommenen Bereich 7B bereits vertragliche Regelungen für einen Windpark getroffen worden sind. Die Planung erfolgte auch in Abstimmung mit dem geplanten Bürgerwindpark Drebber. Auch sind nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichem Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach Auffassung der Einwender ist die Potenzialfläche 7b grundsätzlich für eine Ausweisung geeignet. Die Argumente für die Rücknahme der Fläche wie Freihaltung zum Schutz vorkommender Wiesenvögel (insbesondere Wiesenweihe), Freihaltekorridor für Kraniche zum Goldenstedter Moor und den Bereichen mit internationaler Bedeutung als Schlafplatz sowie Nähe zum Naturschutzgebiet Boiler Moor und Lange Lohe sind nicht haltbar.

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Reduzierung des Teilbereiches 7 ist Ergebnis der sachgerechten Abwägung. Die Samtgemeinde hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung der naturräumlichen Bedeutung ein gewichtiges Interesse gegenüber dem privaten Interesse an der Windenergienutzung den Vorrang zuerkannt. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Erwägungen geben keinen Anlass dazu, den Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf zu ändern.

Zu den angesprochenen Punkten des Einwenders zur Freihaltung zum Wiesenvogelschutz und zum Freihaltekorridor für Kraniche wurde wie folgt abgewogen.

Die Abwägung zu Gunsten der Landschaftsbelange erfolgt in der Summe der Argumente (Gesamt abwägung Vorsorge Wiesenweihenschutz, Freihaltekorridore, Schutz der vorkommenden Wiesenvögel, Eingriffsregelung, Artenschutz) und nicht in der sektoralen Betrachtung einzelner Kriterien/Argumente. Aus den vorliegenden Faunadaten wird deutlich, dass besonders in der Potenzialfläche 7b zahlreiche Kiebitze, Feldlerchen, Großer Brachvogel u.a. gefährdete Vogelarten vom Wirkradius der WEA betroffen sein können. Damit ist absehbar, dass dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung nicht entsprochen werden kann. Weiterhin muss hier bei der Errichtung von WEA mit einer nicht auszuschließenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der vorkommenden gefährdeten Vogelarten gerechnet werden. Damit wäre der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung erfüllt und das Vorhaben wäre artenschutzrechtlich unzulässig.

Anregung zur Reduzierung des Teilbereichs 9 „Düste“

Es wird angeregt, den Teilbereich 9 „Düste“ muss im Bereich des Hubschrauberkorridors als Sondergebiet für WEA herauszunehmen. Es erfolgt der Hinweis, dass Schierholz entfällt, obwohl dort auch Windräder stehen.

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.10.2023 sind die Hubschraubertiefflugkorridore bei Bestandsparkplanungen anders zu bewerten. Insofern wird dieser Bereich weiterhin als Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt. Schierholz entfällt nicht auf Grund der militärischen Belange, sondern weil hier die von der Samtgemeinde Barnstorf für die aktuelle Anlagengeneration/Referenzanlagen zugrunde gelegten Mindestabstände gegenüber Wohnnutzungen nicht eingehalten werden können.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der TöB und sonstigen Behörden

Im Beteiligungsverfahren wurden seitens der TöB gemäß § 4 (1) BauGB sowie § 4 (2) BauGB Anregungen und Hinweise genereller Art wie auch zu einzelnen Sachthemen und konkreten Teilbereichen abgegeben. Die wesentlichen Planungsaussagen wurden zum Entwurfsstand eingearbeitet.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB** wurden 22 Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abgegeben.

Der Landkreises Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung Naturschutz verwies auf besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben insbesondere im Hinblick auf die Avifauna. Einzelne Teilflächen wurden jedoch nicht weiter verfolgt, für die übrigen Bereiche wurden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Vom Fachdienst Kreisentwicklung – Raumordnung wurde auf den Stand der Regionalplanung hingewiesen. Insbesondere sind bzgl. der Vorsorge- oder Vorranggebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm

Abwägungen erforderlich. Aus dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau wurde darauf hingewiesen, dass bei Berücksichtigung des Rotor-out-Prinzips ein Abstand zur Gemeindegrenze eingehalten werden muss, da ansonsten das Rotorblatt auch Flächen außerhalb des Hoheitsgebietes überstreichen würde.

Der Landkreis Vechta verwies auf hohe Wertigkeiten aus Sicht von Natur und Landschaft im Bereich des Großen Moores bei Barnstorf. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird darauf geachtet, dass freie Überflugkorridore verbleiben. Hinweise aus dem Artenschutzleitfaden werden zur Kenntnis genommen, im weiteren Verfahren wurde aus Vorsorgegründen gegenüber dem avifaunistisch bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet ein Mindestabstand von 1.200 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Es wären weitere Kartierungen gemäß den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens zu erfassen. Der Hinweis zu den Erfassungsstandards gemäß Artenschutzleitfaden betrifft allerdings erst die Genehmigungsebene und wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.

Vom BUND kamen Hinweise zur Wertigkeit der Moorflächen zur Fauna usw., differenziert auf die einzelnen Teilflächen. Zum Entwurf der hier vorliegenden Planung erfolgte eine deutliche Reduzierung der als Eignungsgebiete herausgearbeiteten Bereiche, teilweise wurden diese auch verkleinert. Für die verbleibenden Eignungsgebiete werden die Wertigkeiten aus Sicht von Natur und Landschaft noch gesondert herausgestellt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr prüfte die geplanten Flächen auf Hubschraubertiefflugkorridore. Daraufhin mussten teilweise Flächen zurückgenommen oder reduziert werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Ericsson Services verwiesen auf Richtfunkstrecken im Plangebiet. Eine private Richtfunktrasse betrifft den ehemaligen Standort 6. Die direkte Sichtlinie soll beidseitig in einer Breite von +/- 25 m freigehalten werden. Der Standort 6 wird nicht weiterverfolgt, so dass hier keine weiteren Betroffenheiten vorliegen. Allgemein befinden sich die Anzahl und Lage der privaten Richtfunkstrecken in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme und es wird einer Anregung auf Kennzeichnung dieser Trassen innerhalb der Eignungsgebiete auf der vorliegenden Planungsebene nicht gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verwies darauf, dass landwirtschaftliche Betroffenheiten auch dadurch ausgelöst werden können, als dass die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, Tierhaltungsanlagen o. ä. nicht erschwert werden dürften. Den Anregungen kann pauschal nicht gefolgt werden. Die Samtgemeinde gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie höher als unkonkret geäußerte Erweiterungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe. In der Regel stehen die Nutzungen auch nicht konträr gegeneinander. Ackerbau z. B. kann mit Ausnahme der geringen Grund- und Erschließungsflächen für WEA weiter betrieben werden. Landwirtschaftliche Bauvorhaben können auf dieser Planungsebene nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie über einen hohen Konkretisierungsgrad verfügen. Zudem wurde auf den Flächenverlust an landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen, auch in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen. Dies Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verwies auf Tiefbohrungen in verschiedenen Eignungsgebieten. Dies werden im Rahmen der Anlagenplanung zu beachten sein. Die Hinweise auf darauf wurden innerhalb der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung für die davon betroffenen Teilbereiche aufgenommen.

Von der Stadt Diepholz ergingen Hinweise zum Standort 7 in Drebbler. Ein Potenzialraum der Stadt Diepholz für Windenergie bestand am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zur Samtgemeinde Barnstorf. Die Stadt hatte sich in Kenntnis aller vorliegenden

naturschutzfachlichen Arbeiten, ihrer städtebaulichen Ziele und in Prüfung und Abwägung der raumordnerischen Empfehlungen gegen eine Nutzung dieser Areale mit Windenergieanlagen entschieden und diese Bereiche als weiche Tabuflächen geführt. Es sind Gebiete, die die vorhandenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft ergänzen und insbesondere vernetzen. Dies entspräche dem Ziel der Landesraumordnung, möglichst groß unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten und Flächenansprüche weitgehend zu minimieren. Nach Ansicht der Stadt Diepholz sollte weiterhin dieser unverbaute Landschaftsraum geschützt werden. Dem kommt die Samtgemeinde Barnstorf teilweise nach, der Bereich 7 „Nördlich Drebber“ wurde verkleinert, so dass weiterhin ein größerer unzerschnittener Freiraum verbleibt.

Hinweise des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege auf möglicherweise auftretende Fundstellen innerhalb der Eignungsgebiete oder angrenzend daran wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwies auf einzuhaltende Abstände der Windenergieanlagen zu den klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde aber bereits ein Abstand zwischen den genannten klassifizierten Straßen und dem Turm einer WEA in der Größenordnung einer Anlagenhöhe (Referenzanlage 220 m) sichergestellt.

Die Luftfahrtbehörde der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwies auf die Belange eines Daueraußengeländes für Ultraleichtflugzeuge. Eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Der Hinweis ist dementsprechend nachgeordnet zur Bauleitplanung zu beachten.

Vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover ergingen Hinweise zur Gefahrenerforschung für einzelne Teilflächen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst

Von verschiedenen Leitungsträgern (Nowega GmbH, Erdgas Münster, TenneT TSO GmbH, Wintershall DEA, Westnetz GmbH, Exxon Mobil Production Deutschland GmbH und der GASCADE Gasttransport GmbH) wurde auf den Schutz ihrer jeweiligen Leitungen hingewiesen (Gas, Öl, Hochspannungsleitungen). Im Standortkonzept wurden bei Bedarf erforderliche Schutzabstände als Tabuzonen gesichert, innerhalb der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Schutzabstände dokumentiert. Bei Süß- und Sauggasleitungen gilt in den Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse ein unmittelbares Bauverbot²². Zur Bestimmung des Abstands gegenüber Leitungen für Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen außer Sauggas wird gemäß LBEG (2022)²³ auf einen einzuhaltenden Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA von 1 x Gesamthöhe hingewiesen. Gemäß LBEG sind durch ergänzende Schutzmaßnahmen an den Schutzobjekten im Einzelfall auch geringere Abstände möglich. *Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise ein tieferes Verlegen der Leitungen oder das Überdecken der Leitungen mit schützenden Stahlbetonplatten in kritischen Bereichen sein.*²⁴ Da das OVG Lüneburg ausdrücklich betonte, dass sich die „Ermittlung und Berücksichtigung des jeweiligen Regelabstandes“ nicht erübrigt, und ferner, dass es sich dabei um „harte“ Schutzabstände handelt (Urt. v. 12.4.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 70 f.), können

²² Gemäß Stellungnahme der Nowega GmbH vom 06.03.2023 betragen die Schutzstreifenbreiten der Gashochdruckleitungen im Samtgemeindegebiet 8 m – 12 m entsprechend beidseitig der Leitungen von 4 m – 6 m. Das Bauverbot betrifft auch die Fundamente der WEA, so dass je nach Anlagenfundament ein entsprechendes Abrücken des Turmes von den Gasleitungen mit der Bauverbotszone begründet wird.

²³ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022): „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, 17.10.2022

²⁴ LBEG 2022, Pkt. 3.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen

mögliche Einzelfälle nicht für die Regelvermutung herangezogen werden. Als Alternative für die Abstandsbemessung zu Gasleitungen verweist das LBEG auf die Regeln des DVGW²⁵. Bei Süßgasleitungen (Feldleitung, erdverlegt) beläuft sich der Mindestabstand bei WEA mit Nabenhöhe bis 150 m auf 35 m. Innerhalb der anhand der Referenzanlage ermittelten Mindestabstände sollen aus Sicht der Samtgemeinde auch kleinere WEA zugelassen werden. Demnach sind bei Nabenhöhen von 100 m bei Süßgasleitungen 25 m einzuhalten, während bei Sauer gas ein Abstand von 205 m einzuhalten ist. Insofern beläuft sich die „harte“ Tabuzone bei Süßgasleitungen auf 25 m und bei Sauer gasleitungen auf 205 m. Dabei ist sich die Samtgemeinde des Umstandes bewusst ist, dass in der Abstandszone von 25-35 m (Süßgas) und in der Zone von 205-265 m (Sauer gas) nicht die Referenzanlage, sondern nur kleinere WEA mit einer NH bis 100 m regelhaft zulässig sind. Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich innerhalb der Samtgemeinde eine Vielzahl von Feldleitungen und weiteren Einrichtungen des Erdölfeldes Wietingsmoor. Bohrlöcher liegen tlw. innerhalb des Teilbereiches 3. Die Einrichtungen des Erdölfeldes werden von der Samtgemeinde nicht pauschal als Tabuzonen gewertet, da aufgrund der Vielzahl an Anlagen von einer Veränderlichkeit der Situation ausgegangen werden muss und die gemäß Schreiben der Wintershall im bestehenden Windpark Aasbruch (Teilbereich 3) vorhandenen Leitungen mit der bestehenden Darstellung als SO-Wind vereinbar ist und demnach Ölleitungen einer FNP-Darstellung für die Windenergie nicht entgegenstehen. Von der Nowega GmbH erging zusätzlich der Hinweis, dass die innerhalb der Stellungnahme mitgegebenen über die Standorte und Leitungsverläufe ihrer Betriebsanlagen nicht als verbindlich zu betrachten sind, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden. Die Karten des Standortkonzeptes wurden um diesen Hinweis ergänzt.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB** wurden 12 Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abgegeben, die wie folgt abgewogen wurden.

Landkreis Diepholz

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Der Hinweis, dass im FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an die Erheblichkeitsschwelle bzgl. möglicher Barriere-Wirkungen erfüllen, wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im FNP ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an die Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen erfüllen, wurde zur Kenntnis genommen. Durch die Einhaltung der naturschutzfachlichen Abstandsvorgaben zum sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen, insbesondere von Rast- und Gastvögeln, in EU-Vogelschutzgebieten (1.200m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und 2.000m Abstand zwischen Windparks auf Nahrungs- und Ruheflächen die im Zusammenhang mit EU-Vogelschutzgebieten stehen) bestehen auch keine Bedenken im Sinne der FFH-Verträglichkeit, sodass die Vorprüfung positiv ausfällt und auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die verbleibenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten stellen keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund/Ausschlussgrund dar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind ausgleich-, bzw. kompensierbar, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Diese Hinweise wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch erfolgt die Anregung, auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu den Gewässern gemäß der Gewässerrahmenrichtlinie Schutzabstände von

²⁵ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V (2014): Schlussbericht Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen, Revision 7, Veenker Ingenieurgesellschaft mbh

20 m zu berücksichtigen festzulegen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden ausreichend berücksichtigt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulicher Sicht ergibt sich die Frage, aus welchen städtebaulichen Erwägungen bei den Tabuzonen der Straßen additiv die Werte des Rotorradius und der Bauverbotszone zusammengenommen werden. Auch bei der Abgrenzung der naturschutzfachlichen Kriterien *Kranich-Schlafplatzbestände internationale Bedeutung* und *Wald* ist städtebaulich zu begründen, aus welchen Erwägungen hier nicht der Rotorradius noch zum Abstand hinzuaddiert, sondern, ausschließlich, der Turm bemessen wurde. Zur städtebaulichen Begründung der Tabuzonen wurden ergänzende Aussagen aufgenommen. Beim Teilbereich 3 sollte nach Auffassung des Landkreises der Aspekt der Turbulenzintensität detaillierter betrachtet werden. Auf eine weitergehende Betrachtung wurde verzichtet.

Unterhaltungsverband Hunte, Wasser- und Bodenverband

Die Hinweise zu den satzungsgemäßen Bestimmungen wurden zur Kenntnis genommen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 – Luftverkehr

Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Es wird auf die Stellungnahme vom 22.03.2023 hingewiesen. Die Stellungnahme enthält Hinweise auf die von der Planung betroffenen Leitungen und Anlagen. Als Ergebnis der Abwägung erfolgte im Entwurf eine Kennzeichnung der Gashochdruckleitungen innerhalb der Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung sowie eine Berücksichtigung von Schutzabständen bei Festlegung der Tabuzonen. Weitere Hinweise der aktuellen Stellungnahme betreffen die konkreten Abstandsmaße von Windenergieanlagen zu Süßgas- und Sauer gasleitungen und die Richtigstellung zu Ölleitungen. Hierzu wurde die Begründung ergänzt.

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die allgemeinen Hinweise zur Kampfmittelerforschung wurden zur Kenntnis genommen. In die Begründung wurde ein Kapitel zu Kampfmitteln aufgenommen.

Nowega GmbH

Die Hinweise zu den Leitungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen in den Teilbereich 3, 9 und 14 und wurden berücksichtigt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Hinweis, dass im Bereich der Hubschraubertiefflugkorridore Genehmigungsanträge grundsätzlich abgelehnt werden, wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Hubschraubertiefflugkorridore von neuen Windplanungen grundsätzlich frei zu halten sind und dass dieses nicht für Bestandsparkplanungen gilt, wurde zur Kenntnis genommen. In der Samtgemeinde Barnstorf werden im Bereich von Hubschraubertiefflugkorridoren keine Flächen für die Windenergie neu dargestellt. Lediglich im Teilbereich 9 Düste ragte der hier bestehende Bestandswindpark in einen Hubschraubertiefflugkorridor und der Bereich wird weiterhin als Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt.

Bundesnetzagentur

Die Hinweise zur Betroffenheit der Netzbetreiber werden zur Kenntnis genommen. Aktiv ist nur der Richtfunkbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Bahnbetriebsflächen sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Die Bahnlinie liegt außerhalb der Sondergebiete. Es werden Hinweise zur Erhaltung des Bahnbetriebs gegeben. Weitere Hinweise betreffen eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 467 der DB Energie GmbH. Die 110-kV-Leitungen im Samtgemeindegebiet sind berücksichtigt. Die 110 KV-Leitung verläuft südöstlich des Teilbereichs 3. Die Hinweise zum Schutz der Leitung werden zur Kenntnis genommen.

Wintershall Dea Deutschland GmbH

Es wird auf das Schreiben vom 12.04.2023 verwiesen. Die Stellungnahme enthält Hinweise auf die Betroffenheit und die Abstände von Gas- und Ölleitungen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Hinweise zum Bergbau: West wurden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Leitungen wurden mit ausreichenden Schutzabständen berücksichtigt. Die Hinweise zum Nachbergbau (Tiefenbohrungen) wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Förderbohrungen sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Bodenschutz wurden Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält Aussagen zum Schutzgut Boden. Die Hinweise zu den Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen wurden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Leitungen werden mit ausreichenden Schutzabständen berücksichtigt. Der Hinweis zum Stand der Technik der WEA wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das Plangebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau liegt, wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Baugrunderforschung wurde zur Kenntnis genommen.

Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg

Für den Teilbereich 1 erfolgt der Hinweis, dass der westliche Abschnitt Teil des zusammenhängenden Waldgebietes Markonah ist. Diese Fläche ist eine langfristig abgesicherte Waldkompensationsfläche (Ersatzaufforstung) der TenneT TSO mit dem Ziel der Entwicklung von wertvollem Laubwald. Aus waldrechtlicher Sicht ist diese Fläche aus dem Teilbereich 1 herauszunehmen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

5. Eingaben der Nachbargemeinden

Alle Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde vom Landkreis Vechta und der Stadt Diepholz abgegeben (siehe o.g. Ausführungen).

6. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortfindung wird in Teil I der Begründung erläutert. Durch das Standortkonzept wurden dreizehn Potenzialflächen erkannt, welche zum Vorentwurf als Teilbereiche dargestellt wurden. Dabei wurden mehr Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die am ehesten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herauszustellen. Insgesamt sind der Samtgemeinde keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.